



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WKW
Aktiengesellschaft in Velbert

Az.: 54.06.03.12-27

Düsseldorf, den 26. Februar 2024

Die WKW AG, Siebeneicker Straße 235 in 42553 Velbert beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Untersiebeneick, Flur 1, Flurstücke 676/677/681 Grundwasser aus sechs Brunnen für eine Abluftreinigung sowie zu Produktions- und Kühlzwecken zu entnehmen. Mit dem vorgelegten wasserrechtlichen Antrag wird eine weitergehende Grundwasserentnahme in reduzierter Menge von nun jährlich gesamt 150.000 m³ beantragt. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Grundwasser für Betriebswasserzwecke.

Für dieses Vorhaben hat die WKW AG am 15.06.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt. Die Feststellung der vollständigen Antragsunterlagen sowie Durchführung der Vorprüfung nach UVPG erfolgte im August 2023.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der jeweils geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der WKW AG über insgesamt 400.000 m³/a ist bis zum 31.12.2023 befristet und soll mit vorliegendem Antrag in reduzierter Menge neu erteilt werden.



Es handelt sich hier um die Neuerteilung eines bestehenden Wasserrechts für eine Entnahme von Grundwasser zu Betriebswasserzwecken gem. §§ 8 ff. WHG bei gleichzeitiger Reduzierung der erlaubten Entnahmemengen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Grundwasser für Betriebswasserzwecke. Das aus den sechs Brunnen entnommene Wasser wird am Standort zentral gesammelt.

Entnahmemenge gesamt:

Max. 17,1 m³/h

Max. 411,0 m³/d

Max. 150.000 m³/a

Die Förderung des Brunnenwassers erfolgt diskontinuierlich bei Bedarf (Bedarfsorientierte Förderung).

Standort des Vorhabens

Das Werksgelände liegt nach dem Flächennutzungsplan in einer reinen gewerblichen Baufläche, die durch eine Bahnanlage von Norden bis Süden begrenzt wird. Westlich des Standortes liegt ca. 220 m entfernt eine Wohnbaufläche. Etwa 2,7 km in westlicher Richtung befindet sich die Autobahn A535. In südöstlicher Richtung befindet sich in etwa 100 m eine Grünfläche.

Art und Merkmale der Auswirkung

Das bisherige Wasserrecht in Höhe von jährlich gesamt 400.000 m³ wird nun auf 150.000 m³ reduziert. Hierdurch verbessert sich der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gegenüber der bestehenden Situation. Das Werksgelände liegt dabei auf mehreren Altlastenflächen, bei denen Sanierungen bereits durchgeführt wurden bzw. werden. Die Brunnen liegen in der abgeschlossenen Altlastenfläche 36885/6 Ve. Ungeachtet des noch anteilig in Sanierung befindlichen Werksgeländes sind keine erkennbaren Gefährdungen für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG ersichtlich. Gegenteilige Äußerungen wurden seitens der zuständigen Bodenschutzbehörde nicht vorgebracht.

Die diskontinuierlich bedarfsgesteuerten Entnahmen je Brunnen verursachen vorwiegend auf das Werksgelände beschränkte lagebezogene Grundwasserabsenkungen. Die eigentlichen Grundwasserentnahmen erfolgen in



einem verkarsteten Festgesteinsbereich in einer Tiefe größer 5 m u. GOK. Hierdurch sind auch bei den durch Brunnen 1 verursachten anteilig außerhalb des Werksgeländes zu erwartenden Grundwasserabsenkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten. Ungeachtet, dass sich im Wirkungsbereich der sechs Brunnen keine umweltrelevanten Schutzgüter (Landschaftsschutz-, Naturschutzgebiete, etc.) befinden, wäre das angetroffene Grundwasser wegen seinem Flurabstand bereits als insbesondere nicht pflanzenverfügbar anzusehen. Das entnommene Grundwasser wird nach seiner Verwendung als Abwasser ordnungsgemäß dem öffentlichen Abwasserkanal zugeführt. Entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse liegen vor.

Das Wiedereinstellen natürlicher Grundwasserstände ist nach Einstellung der beantragten Entnahmen zu erwarten. Zur vorsorglichen Kontrolle der Grundwasserstände und -qualität ist im Sinne § 13 WHG vorgesehen, im Erlaubnisbescheid ein entsprechendes Monitoring vorzuschreiben.

Ergebnis

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Ich stelle daher ferner fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Björn Beumers



Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -
befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

Dezernat54@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

26.02.2024

